

Haidn und die Landeshauptabteilungsleiter I der Landesbauernschaften dem Reichsamt für Agrarpolitik zur Verfügung gestellt.

Demzufolge übernehme ich den Reichshauptabteilungsleiter I Haidn und die Landeshauptabteilungsleiter I der Landesbauernschaften in das Reichsamt für Agrarpolitik bzw. in die Gauämter für Agrarpolitik.

II.

Der Reichsbauernführer hat weiter durch Anordnung vom 30. 5. 1942 die Abteilungen I A „Hege des Blutes und der Sippen“ und die Abteilungen I E „Schulung“ der Reichsdienststelle und bei den Landesbauernschaften dem Reichsamt für Agrarpolitik bzw. den Gauämtern für Agrarpolitik zur Verfügung gestellt.

Dementsprechend übernehme ich die Abteilungen I A und I E in das Reichsamt für Agrarpolitik bzw. in die Gauämter für Agrarpolitik. Ich übernehme ferner die diesen Abteilungen entsprechenden Aufgaben aus den Kreisbauernschaften in die Kreisämter für Agrarpolitik.

III.

Der Reichsbauernführer hat aus der Dienststelle des Reichsgefolgschaftswarts und den Dienststellen der Landesgefolgschaftswarte und aus den Kreisbauernschaften diejenigen Aufgaben dem Reichsamt bzw. den Gau- und Kreisämtern für Agrarpolitik übertragen, die nicht ausdrücklich beim Reichsnährstand verbleiben.

Dementsprechend übernehme ich diese Aufgaben in das Reichsamt bzw. in die Gau- und Kreisämter für Agrarpolitik.

IV.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Backe.

M. d. F. d. G. b."

Anderung der Schriftgutordnung des Reichsnährstandes

— I A 1 225 vom 30. 5. 1942 —

Durch die Anordnung betr. Neugliederung der Reichsnährstandsverwaltung vom 29. 5. 1942 — I A 1 221 — (DN S. 423) hat der RBF einen neuen Organisationsplan für die Reichsnährstandsverwaltung aufgestellt, nach dem die Abteilungen neue Bezeichnungen erhalten. Zur Durchführung dieser Anordnung werden mit sofortiger Wirkung in den Aktenplänen die Abteilungsbezeichnungen entsprechend dem neuen Organisationsplan geändert.

Im übrigen bleiben die Aktengrundnummern unverändert.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— DN 1942 S. 433.

Personalverwaltung

(Vereinfachung der Verwaltung)

— I A 2 100/11 vom 1. 6. 1942 —

Nachstehend gebe ich die Anordnungen des Reichsbauernführers

1. über Vereinfachungen auf dem Gebiete der Personalverwaltung vom 26. 5. 1942, und auszugsweise

2. über Personalangelegenheiten vom 28. 5. 1942 bekannt. Über die Durchführung ergeht noch ein besonderes Rundschreiben.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— DN 1942 S. 433.

1) Anordnung des RBF über Vereinfachungen auf dem Gebiete der Personalverwaltung vom 26. 5. 1942

Auf Grund des Erlasses zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung vom 9. 3. 1942 (RGBl I S. 119) ordne ich folgendes an:

I.

Beamte

1. Ich behalte mir vor
 - a) die Ernennung, Beförderung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 2c 2 und höher,
 - b) bei den Besoldungsgruppen A 2c 2 und aufwärts
 - die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
 - die Wiederverwendung der Wartestandsbeamten.
2. Der Reichsobmann wird ermächtigt
 - a) zur Ernennung, Beförderung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsdienststellen in den Besoldungsgruppen A 3 und A 2d,
 - b) zur Ernennung, Beförderung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsdienststellen in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 4, der Beamten der Landesbauernschaften in der Besoldungsgruppe A 3,
 - c) bei den Besoldungsgruppen A 2c 2 und aufwärts
 - zur Einweisung der Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung,
 - zur Änderung von Amtsbezeichnungen ohne Einweisung der Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt.
3. Die Landesbauernführer werden ermächtigt zur Ernennung, Beförderung und Beendigung des Dienstverhältnisses der übrigen Beamten.

II.

Ehrenamtliche Bauernführer und Mitarbeiter

1. Ich behalte mir die Ernennung und Abberufung vor
 - a) der ehrenamtlichen Bauernführer und Mitarbeiter der Reichsdienststellen,
 - b) der Landesbauernführer, der Landesobmänner, der Landeshauptabteilungsleiter,
 - c) der Kreisbauernführer.
2. Ich übertrage die Ernennung und Abberufung der sonstigen ehrenamtlichen Bauernführer und